

# Gemeinde Steinburg

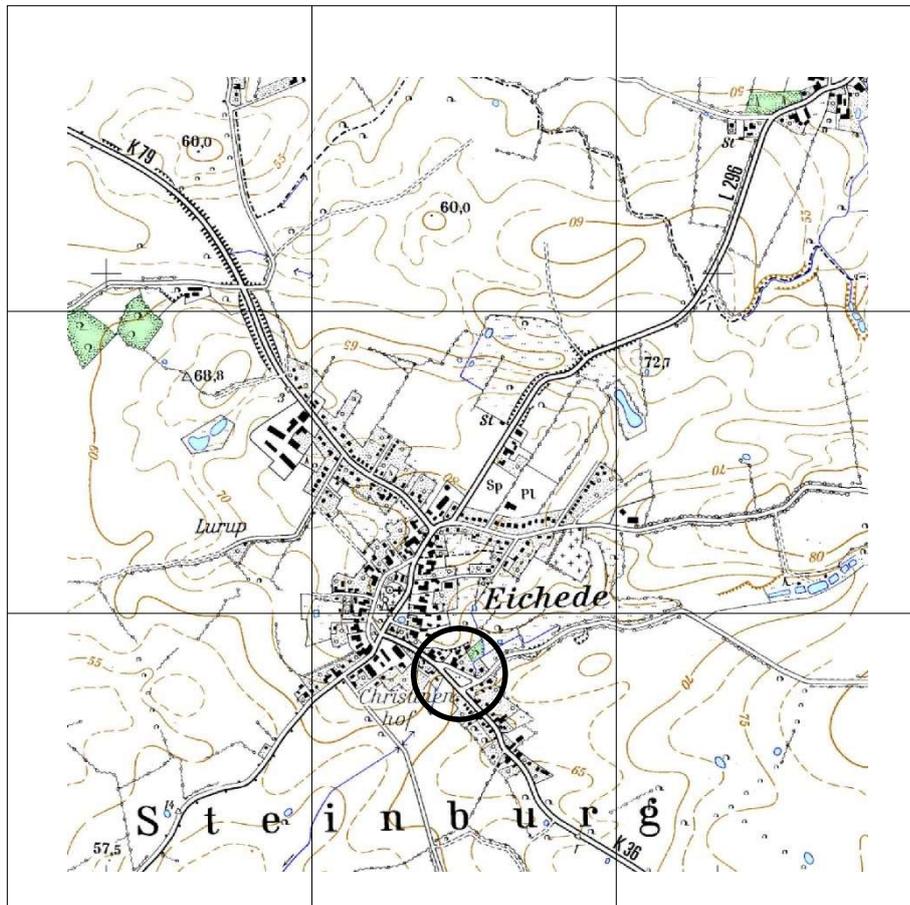
Kreis Stormarn

## Bebauungsplan Nr. 22

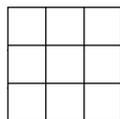
Gebiet: Ortsteil Eichede, östlich Möllner Straße und nördlich des Schiphorster Weges

## Begründung

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 27.09.2023



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele .....	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben .....	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
1.4.	Plangebiet .....	6
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	7
3.	Alternative Planungsüberlegungen .....	7
4.	Planinhalt.....	8
4.1.	Städtebau.....	8
4.2.	Verkehrliche Erschließung .....	9
4.3.	Immissionen .....	9
4.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung .....	9
5.	Ver- und Entsorgung .....	10
6.	Wasserwirtschaft .....	11
7.	Kosten .....	12
8.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	12
9.	Archäologie .....	15
10.	Billigung der Begründung .....	15

## 1. Planungsgrundlagen

### 1.1. Planungsanlass und Planungsziele

In Steinburg besteht ein Bedarf an neuen Wohnbaugrundstücken. Die Gemeinde möchte dieser Nachfrage gerecht werden und beabsichtigt dafür mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung neuer Wohnbauvorhaben. Durch die Planung sollen insgesamt 3 Grundstücke für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern ermöglicht werden.

Durch den Bebauungsplan wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> ermöglicht, es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

### 1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021) ordnet die Gemeinde Steinburg dem Ordnungsraum um Hamburg zu und weist diese als ländlichen Zentralort aus. Der nördliche Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb des 10-km Umkreises um das Oberzentrum Bad Oldesloe. Westlich grenzt der 10 km-Umkreis des Mittelzentrum im Verdichtungsraum Ahrensburg an. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. Die Gemeinde Steinburg ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Diese Gebiete sollen unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen besagt, dass Gemeinden, die dem Ordnungsraum zugeordnet werden, im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von 15 % gebaut werden dürfen. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Steinburg betrug am 31. Dezember 2020 1300 Wohnungen, wodurch sich ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis zum Jahre 2026 von 195 Wohnungen ergibt. Abzüglich einer Baufertigstellung im Jahr 2021 ergibt sich ein verfügbarer Rahmen für die Gemeinde Steinburg von 194 Wohnungen bis zum Jahr 2036.

Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) liegt Steinburg als Gemeinde ebenfalls im Ordnungsraum um Hamburg außerhalb der Siedlungsachsen. Der südliche Gemeindebereich, etwa südlich und auch östlich der Ortslage Sprenge, ist als Regionaler Grünzug abgebildet. Kleinere Bereiche südlich von Steinrade und nordöstlich von Sprenge sind als Gebiete „mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Südöstlich Eichedes ist ein Eignungsgebiet für Windenergie-

anlagen ausgewiesen. Etwa 1 km westlich der Ortslage Eichede beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, es liegt allerdings zu etwa 70% auf Lasbekener Gemeindegebiet im Nordwesten. Textlich werden die Entwicklungsziele des Landesraumordnungsplanes wiedergegeben. Der Ortsteil Mollhagen wird aufgrund seiner guten Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen erwähnt, dies soll bei weiteren gemeindlichen Entwicklungen berücksichtigt werden.

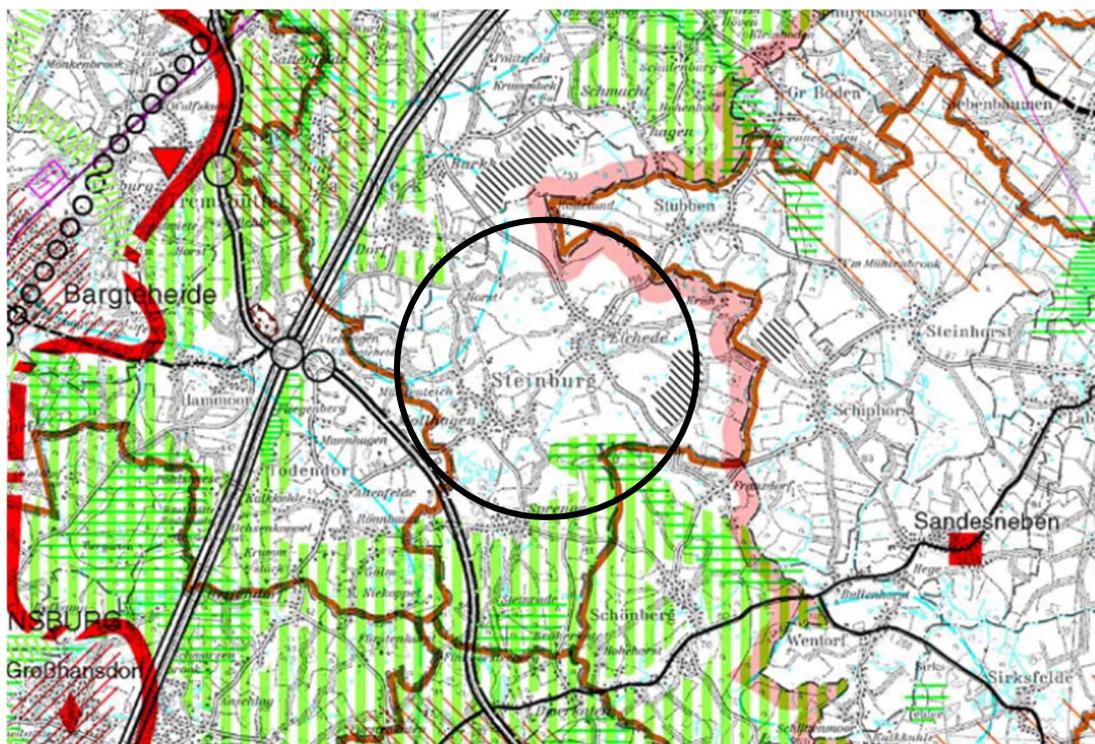


Abb.1: Ausschnitt aus dem Regionalplan (1998)

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Fast das gesamte Gemeindegebiet gehört zu einem Bereich mit „besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (2020) stellt große Teile des Landschaftsraumes der Gemeinde Steinburg als Landschaftsschutzgebiet gemäß §26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m §15 LNatSchG dar. Der Süden des Gemeindegebietes gilt als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion. Im Westen der Gemeinde Steinburg liegt eine Waldfläche >5 ha gemäß ALKIS 2019, teilweise liegt diese Fläche innerhalb des Geotops OS 017 Forst Steinburg. Der Nordwesten des Gemeindegebietes befindet sich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Steinburg liegt innerhalb einer Verbundachse die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems kennzeichnet. Östlich des Ortsteils Mollhagen ist klimasensitiver Boden vorzufinden.

Der **Landschaftsplan** (1999) der Gemeinde Steinburg stellt für den nördlichen Teil des Geltungsbereichs mesophiles Grünland dar. Angrenzend daran befindet sich ein Knick/Wallhecke welcher nach §15 b LNatSchG geschützt ist. Ein Knick/Wallhecke verläuft ebenfalls anteilig entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Ein markanter Einzelbaum liegt westlich innerhalb des Geltungsbereiches. Im Osten grenzt ein geschütztes Biotop direkt an den Geltungsbereich an. Es handelt sich hierbei um ein Binsen – und seggenreiches Feuchtgrünland. Der Landschaftsplan übernimmt die Darstellung des Bestandes für die Entwicklungskarte und formuliert keine weiteren Entwicklungsziele für den Geltungsbereich.

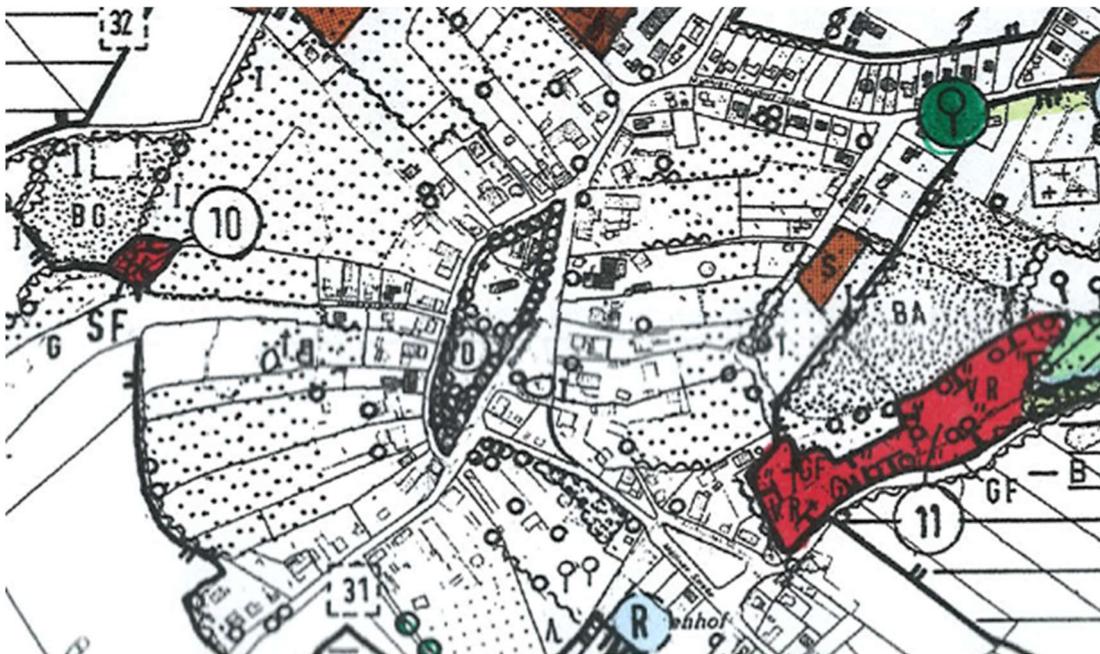


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Steinburg, maßstabslos

### 1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Steinburg gilt der genehmigte Flächennutzungsplan (2011). Das Plangebiet ist dort bereits als Mischgebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

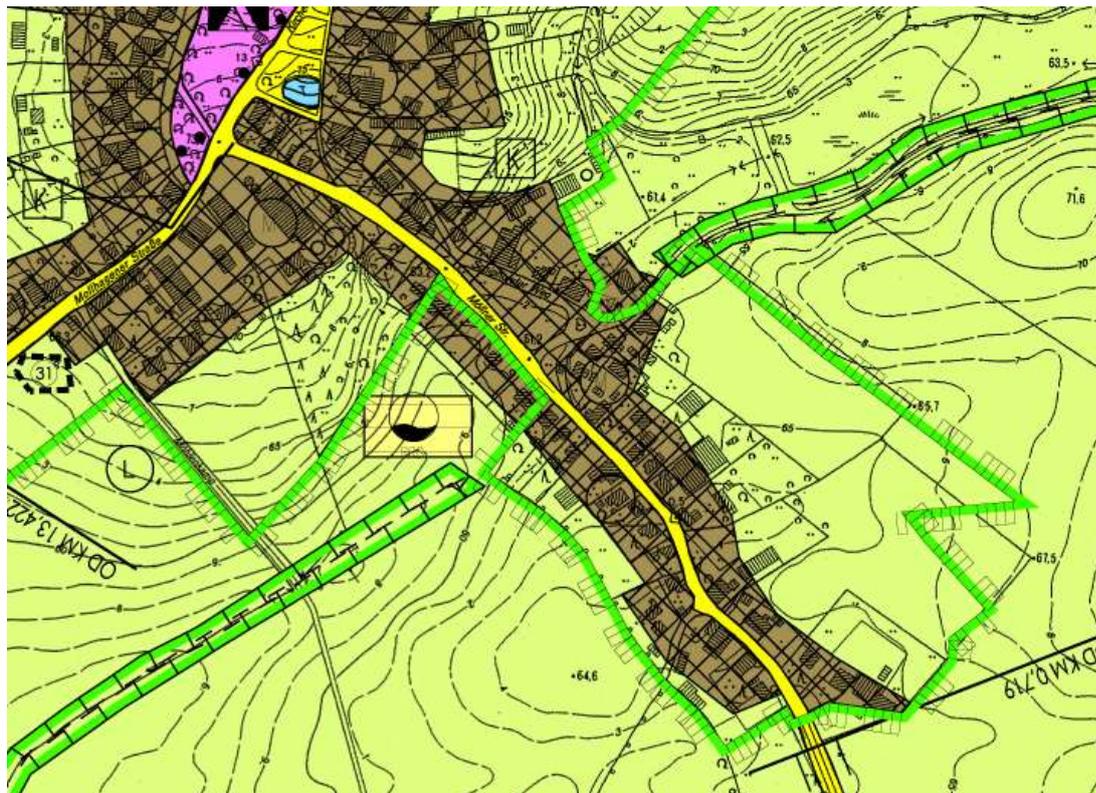


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinburg, maßstabslos

#### 1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb baulich geprägter Bereiche in der Gemeinde Steinburg im Ortsteil Eichede. Im Norden grenzt vorhandene Wohnbebauung sowie Grünlandflächen an den Geltungsbereich. Im Osten grenzen ebenfalls Siedlungsstrukturen sowie landwirtschaftliche Flächen an. Den südlichen Rahmen bildet ebenfalls vorhandene Wohngebäude. Die Möllner Straße form den westlichen Rahmen den Plangebietes. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,6 ha. Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

---

Im Norden:	Teilungslinie durch Flurstück 27/3
Im Osten:	Teilungslinie durch Flurstück 34/2, Südliche grenze Flurstück 33, Westliche Grenze Flurstück 32, 15/2, Teilungslinie durch Flurstück 59, 27/3
Im Süden:	Nördliche Grenze Flurstück 29, 30, 34/1
Im Westen:	Teilungslinie durch Flurstück 27/3, Straßenbegrenzungslinie der Möllner Str., Teilungslinie durch Flurstück 34/2, Südliche Grenze Flurstück 28

---

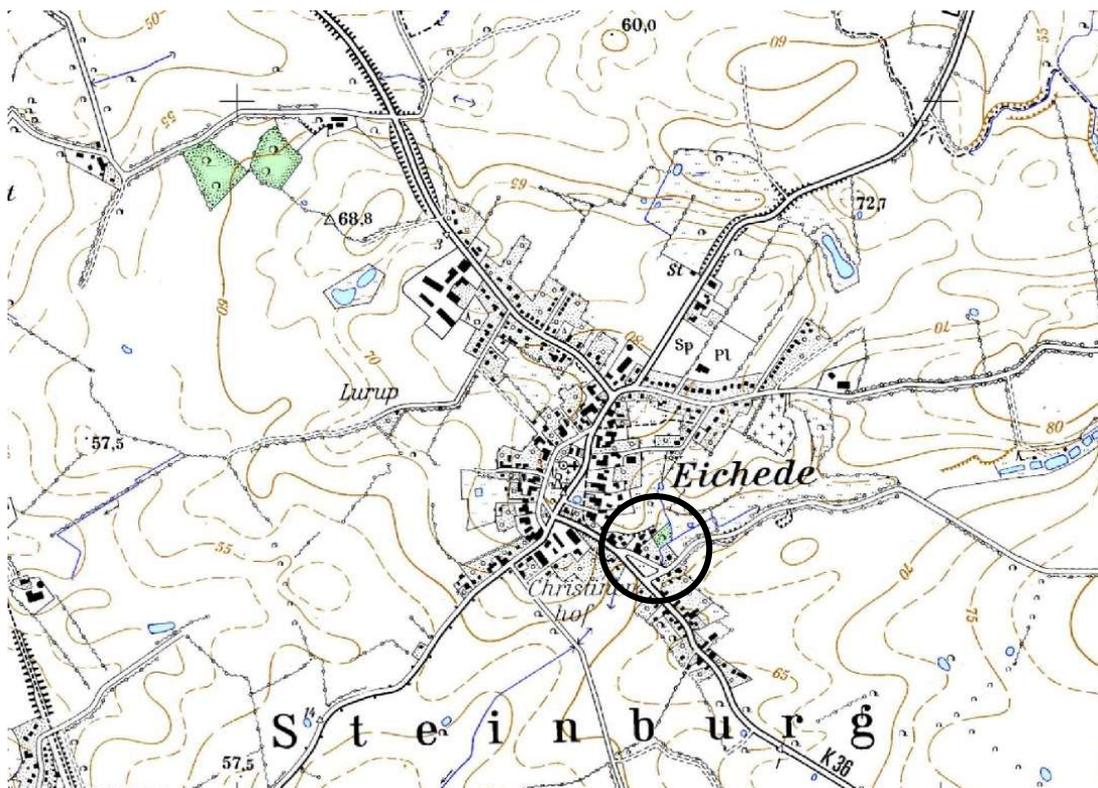


Abb. 4: Lage des Plangebiets in der Gemeinde Steinburg

## 2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Steinburg sieht für einen Teilbereich die Ausweisung einer Fläche für Wohnbebauung vor. Ziel der Planung ist es, in Teilen eine dem Ortsbild entsprechende Nachverdichtung zu ermöglichen sowie die bestehenden dörflichen Siedlungsstrukturen sicherzustellen. Die vorliegende Planung schafft die Voraussetzungen für eine städtebauliche Weiterentwicklung des Gebietes. Auf dem Grundstück Schafskoppel, in zentralörtlicher Lage, können drei neue Einzel- / Doppelhäuser entstehen.

Auch wenn die Planung eine behutsame Nachverdichtung innerhalb der bereits bestehen städtebaulichen Strukturen ermöglicht, sind durch das Vorhaben Wirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Die Erweiterung der Versiegelung und eine Erhöhung des Stellplatzbedarfs erhöhen den Nutzungsdruck. Durch Schutzvorkehrungen können Beeinträchtigungen minimiert werden. Unvermeidbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

## 3. Alternative Planungsüberlegungen

Eine alternative Standortbetrachtung ist nicht erforderlich, da der Standort bereits im Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Steinburg als Baulücke im Innenbereich (§34 BauGB) erfasst wurde und dieser durch dessen Lage ein Nachverdichtungspotenzial besitzt.

## **4. Planinhalt**

### **4.1. Städtebau**

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BaunVO) festgesetzt. Die Gemeinde möchte durch die Festsetzung als Dorfgebiet der bisherigen Gebietscharakteristik entsprechen. Die dorfgbietstypische Nutzungsmischung aus Wohnen und landwirtschaftlichen Betriebsstellen an dieser Stelle soll durch die entsprechende Gebietsausweisung bestehen bleiben.

Die unter § 5 Abs. 2 8+9 BaunVO aufgeführten zulässigen Nutzung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. Die unter § 5 Abs. 3 BaunVO aufgeführte Ausnahme ist ebenfalls unzulässig.

Die bauliche Dichte für die bereits vorhandenen Gebäudestrukturen des Dorfgebietes MD 1 soll über eine GRZ von 0,3 festgesetzt werden um die Bestandsstrukturen zu sichern.

Die bauliche Dichte für das Dorfgebiet MD 2 soll über eine GRZ von 0,25 festgesetzt werden. Dieses Maß erscheint bei den Grundstückszuschnitten für die Schaffung von Einzel- / Doppelhäusern ausreichend bemessen. Um die prägenden Gestaltungselemente der Umgebung aufzugreifen sind die Fassaden der Hauptgebäude als Sicht- oder Verblendmauerwerk herzustellen.

Die neuen Wohngebäude sind mit einem Vollgeschoss und einer Firsthöhe von 9 m zulässig, um die Strukturen der näheren Umgebung zu berücksichtigen, damit sich das Plangebiet nicht als Fremdkörper innerhalb der zusammenhängenden Bebauung entwickelt und somit an die städtebaulichen Bestandsstrukturen anknüpft.

Die gestalterischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO orientieren sich an der Umgebung. Die Dachneigung und Fassadenmaterialien werden ähnlich zu denen der umliegenden Bebauungen festgesetzt. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Neigung von 30° bis 48° herzustellen.

Die Herstellung von Dachbegrünung ist zulässig. Dachbegrünungen in Form von Grün- und Retentionsdächern tragen zu einer Verbesserung der Verdunstungsrate sowie zur Verzögerung des Regenabflusses bei.

Um die prägenden Gestaltungselemente der Umgebung aufzugreifen sind die Fassaden der Hauptgebäude nur in rotem bis rotbraunem oder rotbuntem Mauerwerk oder hellem Putz zulässig. Garagen und Nebengebäude sind in Materialien und Farbton dem Hauptgebäude anzupassen. Die Verwendung von ausschließlich umweltverträglichen Materialien wird hierbei empfohlen. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind grundsätzlich zulässig. Es wird empfohlen, eine künftige Installation von Solarmodulen frühzeitig in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen im Hinblick auf eine möglicherweise erhöhte Traglast sowie die Ausrichtung der Dachflächen für eine effektive Nutzung der Sonneneinstrahlung.

#### **4.2. Verkehrliche Erschließung**

Die Haupteerschließung des Gebiets erfolgt weiterhin über den Schiphorster Weg. Die vorhandene Bebauung wird weitergehend über die bestehenden Grundstückszufahrten erschlossen.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass sofern eine bauliche Änderung an vorhandenen Einmündungsbereichen der Gemeindestraße „Schiphorster Weg“ zur Kreisstraße 36 vorgesehen ist, sind dem LBV-SH, Standort Lübeck, hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen sind.

Der LBV-SH weist außerdem darauf hin, dass Lichtquellen so abzuschirmen sind, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen und ist so auszubilden, dass sie durch Ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Für die Gemeinde Steinburg gilt die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 02.03.2022. Der Stellplatzbedarf der privaten Stellplätze sowie der der Besucherparkplätze wird auf Grundlage der Stellplatzsatzung berechnet. Die privaten Stellplätze sind auf den Grundstücken unterzubringen.

Das Plangebiet ist über zwei Bushaltestellen in ca. 475 m Entfernung an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

#### **4.3. Immissionen**

Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt an der K 36 und wird von Verkehrslärm berührt. Gemäß dem Geoportal Umgebungslärm (Lärmkartierung 2022) ist für das Dorfgebiet nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Landwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

#### **4.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie zur Anpflanzung und Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a und b BauGB festgesetzt.

Um Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser zu minimieren und das Lebensraumpotenzial im Plangebiet ausreichend zu sichern, sind Grundstückzufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (bspw. Stellplätze, Wege), wasserdurchlässig (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

Für den Geltungsbereich wird ein Bodengutachten beauftragt. Ergeben die Bodenverhältnisse eine Grundstücksversickerung von anfallendem Niederschlagswasser, ist zur Schonung des natürlichen Wasserhaushaltes das anfallende Dachflächenwasser sowie unbelastetes Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken zu versickern (z.B. Zisternen).

Die Anpflanzung von Bäumen erfolgt durch heimische, standortgerecht Arten. Im Zuge der Errichtung neuer Gebäude werden Baumpflanzungen festgesetzt, um eine Durchgrünung des Plangebietes zu erreichen.

Alle mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sowie Neuanpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen.

Um das Mikroklima zu verbessern ist die Anlage von naturfernen Gärten durch Schotter- und Steingärten unzulässig.

## 5. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde erfolgen. Ggf. notwendige Erweiterungen werden vorgenommen.

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung und weist in diesem Zusammenhang auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ hin.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen ist, dass:

- für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind
- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt
- Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 11, Planungsanzeigen  
Fackenburger Allee 31b  
23554 Lübeck  
E-Mail: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Die Vodafone Deutschland GmbH weist darauf hin, dass bei Interesse mit dem Team neubauegebiete in Verbindung zu setzen ist:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubauegebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg  
E-Mail: Neubauegebiete.de@vodafone.com

Ein Erschließungsplan des Gebietes ist einer Kostenanfrage anzufügen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass Informationen zu Baugrundverhältnissen über den „NIBIS-Kartenserver“ zu erhalten sind. Diese Hinweise ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Informationen über evtl. vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten sind unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte) zu finden.

## **6. Wasserwirtschaft**

### Entwässerung

Im weiteren Bauleitplanverfahren wird durch ein Fachbüro ein Entwässerungskonzept unter Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubauegebieten in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A RW-1) zu erstellen sein und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Dem vorausgehend wird ein Bodengutachten zu erstellen sein, worin die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Böden analysiert wird.

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass das Plangebiet im Einzugsgebiet des südwestlich gelegenen Regenklär- und Regenrückhaltebecken liegt.

### Löschwasser

Der Landrat des Kreises Stormarn weist darauf hin, dass nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen ist. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Löschwasserversorgung ist gem. § 123 Abs.1 BauGB bei der Erschließung zu berücksichtigen.

## 7. Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind überschlägig folgende Kosten zu erwarten:

---

Straßenbau:	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.
Ver- u. Entsorgung:	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.
Grünplanung:	Wird im Rahmen des Verfahrens zur verbindlich Bauleitplanung ermittelt.

---

Die durch die Umsetzung der Planinhalte entstehenden Kosten sollen durch Grundstücksverkäufe refinanziert werden. Die erforderlichen Mittel werden rechtzeitig in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

## 8. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13 BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) sowie die gesetzlich geschützten Biotope in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange im Rahmen einer Potenzialeinschätzung analysiert sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

### Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb baulich geprägter Bereiche in der Gemeinde Steinburg im Ortsteil Eichede. Im Norden grenzt vorhandene Wohnbebauung sowie Grünlandflächen an den Geltungsbereich. Im Osten grenzen ebenfalls Siedlungsstrukturen sowie landwirtschaftliche Flächen an. Den südlichen Rahmen bildet ebenfalls vorhandene Wohngebäude.

Im Osten sowie südwestlich des Geltungsbereichs grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Eichede“ an.

- Gesetzlich geschützte Biotope

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden.

- Brutvögel

In den Gehölzstreifen sowie im Gartenland ist ein Vorkommen von gehölzbrütenden heimischen Vogelarten zu erwarten. Für Bodenbrüter, die keine Offenlandarten sind, bietet das Plangebiet nur innerhalb des nördlich gelegenen Grünlandes ein Potenzi-

al. Die Schafskoppel entfällt aufgrund ihrer intensiven Nutzung als potenzieller Lebensraum für Bodenbrüter. Ein Vorkommen von Offenlandvogelarten innerhalb des Geltungsbereichs ist unwahrscheinlich.

- Fledermäuse

Die Gehölzstreifen innerhalb des Plangebietes und an der östlichen Plangebietsgrenze stellen ein potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse geringer Bedeutung dar. Dem östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Röhricht ist eine deutlich höhere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse zuzuschreiben. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Einzelbäume, die möglicherweise eine Quartierseignung für Fledermäuse darstellen könnten. Durch die innerhalb des Plangebietes bereits bestehende Wohnbebauungen sowie durch den angrenzenden Verlauf der Schiphorster Weges sowie der Möllner Straße ist ein Vorkommen von lichtempfindlichen Fledermausarten unwahrscheinlich.

- Haselmäuse

Steinburg befindet sich im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Im weiteren Verfahren ist die Eignung der Gehölzstreifen sowie des Gartenlandes als Haselmauslebensraum einzuschätzen.

- Amphibien

Im Planungsraum befindet sich das Gewässer „Viehbach“ II. Ordnung. Das Gewässer und die daran angrenzenden Gehölzstrukturen werden durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche gesichert. In ca. 63 m Entfernung südwestlich zum Geltungsbereich befindet sich ein Regenklär- und Regenrückhaltebecken. In ca. 145 m Entfernung nordöstlich des Geltungsbereiches liegt ein Stillgewässer.

Es ist davon auszugehen, dass die Gehölzstrukturen und die Grünlandflächen in unmittelbarer Nähe der Gewässer bevorzugt als Habitate genutzt werden. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Amphibien während der Hauptwanderungszeit von Anfang März bis Ende September während Bauarbeiten durch Baufahrzeuge zu Tode kommen können, sind bei Bauarbeiten während dieser Zeit Absperrvorkehrungen für Amphibien vorzusehen.

Im Plangebiet werden europäisch geschützte Arten nicht angenommen.

- Reptilien

Das Vorkommen von europäisch geschützten Reptilienarten kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheit des Plangebietes sowie der bestehenden Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien darstellt.

- Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte

Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht vorhanden sind.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

### **Prognose**

Baubedingte Auswirkungen:

Schutzmaßnahmen während der Bauphase vermeiden Eingriffe in wertvolle Biotoptypen bzw. Habitatbestandteile. Bei Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

- Brutvögel

Durch die Planung werden keine Gehölzrodungen initiiert, ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten der Gehölze ist daher nicht zu erwarten.

- Haselmäuse, Amphibien, Reptilien

Durch die Planung werden sowohl die Land- als auch die Wasserlebensräume der entsprechenden Tierarten nicht eingeschränkt, so dass die Verletzung, Tötung und der Verlust von Lebensräumen ausgeschlossen werden kann.

- Fledermäuse

Da die Bestandsbäume erhalten bleiben, ebenso wie die Gehölzsteifen, bleiben sowohl mögliche Quartiere als auch Leitstrukturen für Flugrouten erhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen**

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen:

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

- Fledermäuse, Haselmäuse, Amphibien

Durch den zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifen sowie der Festsetzung der Maßnahmenfläche 1 können Lebensraumverluste der entsprechenden Tierarten ausgeschlossen werden.

Während der Hauptwanderungszeit von Anfang März bis Ende September kann nicht ausgeschlossen werden, dass während Bauarbeiten Amphibien durch Baufahrzeuge zu Tode kommen können. Während dieser Zeit sind Absperrvorkehrungen für Amphibien vorzusehen.

## 9. Archäologie

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden können.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 10. Billigung der Begründung

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Steinburg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am \_\_\_\_\_ gebilligt.

Steinburg,

Bürgermeister